

Kreis=



Blatt.

Groß-Strehliß, den 28. Dezember 1899.

Erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 Pfg. zu zahlen. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

### Ämtliche Bekanntmachungen.

#### Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 13. d. Mis., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie auf den 9. Januar l. Js. in die Haupt- und Residenzstadt Bielefeld im Jagdenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungsitzung in dem Bureau des Herrenbauers, hier Leipzigerstraße Nr. 75, und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten, hier Prinz Albrechtstraße No. 56, am 8. Januar l. Js. in den Stunden von 9 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 9. Januar l. Js. in den Morgenstunden von 8 Uhr früh ab offen liegen wird.

In diesen Bureaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungsitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Bielefeld, den 15. Dezember 1899. Der Minister des Innern. Freiherr von Rheinbaben.

#### Bekanntmachung.

Folgt Ermächtigung der zuständigen Herrn Minister gestalte ich auf Grund des § 105 e der Reichs-Gewerbeordnung für den Umfang des Kreationsbezirks Oepeln, daß eine Beschäftigung von Arbeitern im Barbier- und Friseurgewerbe an den auf den am 24. und 31. Dezember d. Js. fallenden Sonntagen während der für den Handelsverkehr in offenen Verkaufsstellen an diesen Tagen durch meine Verordnung vom 4. Dezember d. Js. — I. e. XV. 4017 — freigegebenen Stunden stattfinden darf.

Oepeln, den 19. Dezember 1899.

Der Regierungs-Präsident.

#### Anweisung betreffend Anzeige ansteckender Krankheiten an die Militärbehörden.

Von jedem der Polizeierwartung eines Garnisonortes bekannt gewordenen Erkrankungs- bezw. Todesfall von Pest, Cholera, Pocken, Ruhrerlebensruhr, Fleckfieber, Rückfalltyphus, Diphtherie, epidemischer Genickstarre, Rost, Milzbrand, Hundemuth, Ruhr, Schleich- und contagioser Augenentzündung, sowie von dergleichen verdächtigen Fällen, ferner von gehäuftem Auftreten von Malaria, Malaria, Krätze und Keuch- oder Keuch- und Keuch-krankheit im Gebiete des Garnisonortes ist der obersten Militärbehörde desselben unverzüglich schriftliche Mittheilung zu machen.

Inbesondere gilt dies von Malaria-typhus und dessen verdächtigen Fällen, die unter dem Namen gastrisches, Schleim-, nervöses Nervenfieber und dergleichen geführt zu werden pflegen.

Das Gleiche gilt für die Vororte der Garnisonorte, in welchen ein Verkehr der Militärpersonen stattfindet, für die Orte innerhalb des Geländes für militärische Übungen und solche, die mit Einquartierung belegt werden.

Die Bestimmungen, welche Orte als Vororte anzusehen sind und welche zum Übungsgebiete der Garnisonorte gehören, richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen und wird von der Polizeibehörde im Einvernehmen mit der Militärbehörde festgelegt. Sämmtliche Polizeiverwaltungen und Ortsbehörden sind verpflichtet, der obersten Militärbehörde der ständigen Garnisonorte und den jeweiligen Kommandos einquartierter Truppentheile auf Verlangen über das Vorkommen ansteckender Krankheiten Auskunft zu geben, bei Einquartierungen auch ohne Aufforderung darauf aufmerksam zu machen.

Oepeln, den 7. Dezember 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. B. Heydebrand.

#### Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 11. October 1899 — I. e. XV. 3345 II — bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß der Regierungs-Assessor Schlagerberger in Oepeln an Stelle des Regierungs-Assessors Dr. Weg zum Wahlkommissar gemäß § 7 der Wahlordnung für die Handwerkskammer zu Oepeln und ihren Gesellenauschuß bestellt worden ist.

Oepeln, den 14. Dezember 1899.

Der Regierungs-Präsident.

Zur Kenntniß auf die Bestimmungen im § 6 (Nr. 2 und 3) des mit dem 1. Januar 1900 in Kraft tretenden Bürgerlichen Gesetzbuches, wonach sowohl der, welcher durch Vertheidigung, wie auch derjenige, welcher in Folge von Trunksucht sich oder seine Familie der Gefahr des Nothstandes aussetzt, ermittelnd zu werden kann, ist es für zweckmäßig erachtet worden, an Grund des im § 680 Abs. 5 der Civilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (R. G. Bl. S. 410) der Landesgesetzgebung inactiven Vorbehalt in dem Preussischen Ausführungsgeleß zur Deutschen Civilprozessordnung eine Bestimmung einzufügen, wonach die Entmündigung wegen Vertheidigung oder wegen Trunksucht auch von den Armenverbänden beantragt werden kann, dem die Fürsorge für den zu Entmündigten im Falle seiner Hilfsbedürftigkeit obliegen würde. (Ausf. Gef. zur Civilprozessordnung § 3 R. G. Bl. 1899 S. 388).

Es ist dies in der Erwägung geschehen, daß erfahrungsmäßig die sonst antragsberechtigten Personen (Ehegatten, Verwandte, Vormünder) oft geringe Neigung haben, einen derartigen Antrag zu stellen und daß daher das Eingreifen einer durch Familienrückichten nicht gebundenen und den Verhältnissen näherstehenden Instanz im Interesse der Sicherheit der Armenverbände vor den durch das unwürdlich-falsche Verhalten von Verschwendern und Trunksüchtigen entstehenden armenrechtlichen Konsequenzen wünschenswerth erscheint.

Auf der anderen Seite ist es jedoch nicht von der Hand zu weisen, daß übertriebene Furcht vor vermeintlich drohender Armenlast zu unbegründeten Anträgen auf Entmündigung Anlaß geben kann, in kleinen Bezirken auch die Möglichkeit von Ehrlane nicht ausgeschlossen ist.

Ich nehme daher Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß nach der Absicht des Gesetzgebers die Ausübung des durch die obige Vorschrift der Armenverbände gewährten folgenschweren Rechtes ausnahmslos an die Voraussetzung geknüpft sein soll, daß der zu Entmündigende sich und seine Familie der Gefahr des Nothstandes aussetzt, daß also die Armenverbände von ihrer Befugniß nur darn Gebrauch zu machen haben, wenn der zu Entmündigende durch Verschwendung oder Trunksucht zu der begründeten Verödnung Anlaß giebt, er selbst oder seine Familie werde der öffentlichen Armenpflege zur Last fallen. Die übrigen in Nr. 3 des § 6 B. G. B. angeführten Gründe für die Entmündigung Trunksüchtiger, nämlich daß der Trunksüchtige seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder die Sicherheit Anderer gefährdet, sind außerhalb des Interessentereiches der Armenverbände gelegen, können also Anlaß zu Entmündigungsanträgen derselben nicht geben.

Ich ersuche, wegen entsprechender Anweisung der Orts- und Landarmenverbände der dortigen Provinz das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 16. November 1899.

Der Minister des Innern. gez. Frhr. von Rheinbaben.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntniß und Nachachtung der Ortsvorstände und Armenverbände.

Groß-Strehly, den 24. Dezember 1899.

Die unten genannten Polizei- und Amtsverwaltungen welche mit der Erledigung meiner Verfügung vom 26. August 1898 AII 6723 betreffend die Einreichung des Verzeichnisses der in Familien gegen Entgelt untergebrachten Geisteskranken, Geistesschwachen und Blödsinnigen noch im Rückstande sind, werden hiermit ersucht, dieselbe binnen 8 Tagen zu erledigen.

Groß-Strehly, Bletinitz, Bogotin, Zyrowa, Kalinow, Dittmuth, Poremba, Kadlub, Salese, Groß-Stein, Stubendorf und Jawezki.

Groß-Strehly, den 21. Dezember 1899.

Die Ortsbehörden des Kreises mache ich auf die im Amtsblatt befindliche Anweisung vom 16. Oktober 1899 betreffend die Aushebung von Krankheitsbescheinigungen gemäß § 31 des Invaliditätsversicherungsgesetzes vom 19. Juli 1899 hierdurch **aufmerksam**.

Groß-Strehly, den 10. November 1899.

Nachdem aus dem Dominium in Krempa unter dem Rindvieh der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden ist, verordne ich für die Gemeinden und Gutsbezirke Krempa und Rosnatzke was folgt:

1. Das Treiben von Rindvieh, Schafen und Schweinen außerhalb der Feldmark ist verboten, der Transport von Vieh nach anderen Orten ist mit polizeilicher, in jedem einzelnen Falle nachzuholender Erlaubniß nur zu Wagen und wenn die Ausführung zu Zwecken sofortiger Abchlachtung erfolgt, zulässig. Die hierzu benutzten Wagen müssen nach jedesmaligem Gebrauch gehörig gereinigt und desinficirt werden.
  2. Der Antrieb von Schweinen aus den genannten Ortschaften auf Wochen- und sonstige Märkte wird untersagt.
  3. Die Verlobung von Klauenvieh aus den genannten Ortschaften auf der Eisenbahn darf bis auf weiteres nicht erfolgen.
- Zumiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen unterliegen den Strafbestimmungen des § 328 des Strafgesetzbuches. Die in Betracht kommenden Ortspolizeibehörden ersuche ich, für die strengste Durchführung der angeordneten Maßregeln Sorge zu tragen.

Die Gemeindevorstände haben für sofortige ortszübliche Bekanntmachung zu sorgen.

Groß-Strehly, den 24. Dezember 1899.

Nachdem der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche auch unter dem Rindvieh des Dominiums Kalinowitz amtlich festgestellt worden ist werden die durch meine Kreisblattverfügung von 15. Dezember cr. Stud 51 für Gemeinde und Gutsbezirk Kalinow angeordneten Sperremaßregeln und Verkehrsbeschränkungen auch auf die Gemeinde und den Gutsbezirk Kalinowitz ausgedehnt. Der Gemeinde und Ortsvorstand in Kalinowitz hat für die sofortige ortszübliche Bekanntmachung dieser Anordnung Sorge zu tragen.

Groß-Strehly, den 24. Dezember 1899.

In Mendonitz hiesigen Kreises ist amtlich der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Substanz, den 18. Dezember 1899.

Der Königliche Landrath. gez. v. Lützen.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Groß-Strehly, den 21. Dezember 1899.

Nach der amtlichen Anzeige ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh der Gemeinde Oberwitz erloschen. Es werden daher die für die Ortschaft Oberwitz im Kreisblatt Stud 49 angeordneten Sperremaßregeln und Verkehrsbeschränkungen hiermit aufgehoben.

Groß-Strehly, den 21. Dezember 1899.

Der Königliche Landrath.  
von Allen.

Bezug Berechnung der Zinsen für das Jahr 1899 bleibt die Kreis-Sparkasse vom 28. bis Ende d. Mts. geschlossen. Es werden daher an diesen Tagen weder Spareinlagen angenommen noch Zahlungen geleistet werden.  
Groß-Strehly, den 13. Dezember 1899. Das Curatorium der Kreis-Sparkasse.

In den Jahresquittungen über fortlaufende Bezüge aus der Staatskasse ist für die Bezeichnung des Rechnungsjahres nur eine Jahresziffer anzugeben und zwar diejenige, welche die 3 ersten Quartale umfasst. Das laufende Rechnungsjahr ist also mit Rechnungsjahr 1899 zu bezeichnen.

Groß-Strehly, den 20. December 1899.

Königliche Kreisoffice.

Dem Häusler Vincenz Eckotta zu Tarnau ist ein Jagdhund, Hündin schwarz mit weißer Brust, zugelassen. Derselbe ist gegen Erstattung der Futter- und Injunktionskosten dort in Empfang zu nehmen.

Tarnau, den 20. Dezember 1899.

Der Amtsvorsteher. G. Klose.

### Marktpreise.

In der Stadt	Preis.	pro 100 Kilogramm.										per 600 kg Stroh	per 1 kg Butter	per Schaf Fier		
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Speise- bohnen					Zin- sen	
		fl. pf.	fl. pf.	fl. pf.	fl. pf.	fl. pf.	fl. pf.	fl. pf.	fl. pf.	fl. pf.	fl. pf.				fl. pf.	fl. pf.
Groß-Strehly, am 13. Dezember 1899	Höchster Niedrigster	15 — 13 75	14 — 12 75	14 — 12 20	12 50 11 80	17 — 15 —	22 — 20 50	34 — 30 50	4 — 3 75	6 — 5 —	24 — 20 —	2 40 2 20	4 40 4 —			
Uffl., am 22. Dezember 1899	Höchster Niedrigster	15 — 14 —	14 — 12 50	14 — 12 75	12 50 11 50	— — — —	— — — —	— — — —	4 — 3 60	6 — 5 —	24 — 21 —	2 40 2 20	4 40 3 60			
Leisnig, am 19. Dezember 1899	Höchster Niedrigster	16 50 16 —	14 50 13 —	12 50 12 —	11 — 10 50	18 — 17 —	8 — 7 —	— — — —	5 — 4 50	5 — 4 50	18 — 17 50	2 80 2 40	3 — 2 80			

### — Anzeiger. —

Die Generalversammlung der St. ruckasse des Preussischen Kriegerbundes hat am 15. Juli 1899 in Dönhau die neuen Satzungen angenommen, die gegen die alten wesentliche Verbesserungen und günstigere Bedingungen enthalten. Die Satzungen haben unter: 8. September die königliche Genehmigung des Herrn Ministers des Innern erhalten, treten mit dem 1. Januar 1900 in Kraft und enthalten folgende neue Bestimmungen:

a) bei Einzelversicherungen werden die Summen bis zum 55. Lebensjahre aufgenommen (früher 50);

b) jeder Kriegerverein kann mit Vermögen und dadurch mit erwünschten Beiträgen geschlossen der Kasse beitreten, wenn er die Rechtsfähigkeit nach § 21 des Bürgerlichen Gesetzbuches erlangt hat, d. h. sich in das Vereinsregister seines Amtsgerichts hat eintragen lassen; c) freiwilliger Austritt aus dem Verein hat auf die Mitgliedschaft der Kasse keinen Einfluss; d) Wiederherstellung erloschener Versicherungen innerhalb Jahresfrist ist zulässig; e) Umwandlung in beitragsfreie Versicherungen; f) im Kriegsfall bleibt die Versicherung in Kraft ohne eine andere Gegenleistung als die gewöhnlichen tarifmäßigen Beiträge; g) wenn bei der Aufnahme ein ärztliches Gesundheitszeugnis zu stellen ist, fallen die Karenzzeiten fort, d. h. im Todesfall wird das Sterbegeld ohne Rücksicht auf die Dauer der Versicherung in voller Höhe ausgezahlt; h) die Vertheilung der Dividende findet von 2 zu 2 Jahren statt (früher 3). Die Kasse macht stetig die laufende Mitgliederzahl beträgt 50000. Das Vermögen der Kasse beträgt sich auf über eine Million Mark. General-Bevollmächtigter für den hiesigen Kreis ist der Gerichts-assistent Rutschke in Groß-Strehly, der Anträge vermittelt.

## Schöne Vögel

die auch im Käfig gesund und lang-  
lebig bleiben, sichert daß einzig bewährte,  
100fach preisgekrönte **Vögel-  
futter** mit der **Schwalbe**, für jede  
Vogelart naturgemäß fertig gemischt, in  
verschiedenen Packeten erhältlich in Groß-  
Strehly bei **F. Freyhöfer**.

Alte getragene  
**Gummischuhe**  
Petersburger Fabrikat  
kauft  
**W. Epstein.**

## Aufgebote.

2. Die verheiratete Franziska Binkama aus Oberwitz hat im Bestande ihres Ehemannes das Aufgebot der angeblich getilgten, auf dem Grundbuchblatte des ihr angehörigen Grundstückes Oberwitz Band III Blatt 170 in Abtheilung III unter No. 1 zu Ziffer 4 noch eingetragenen Restpost von 7,19 Mark zum Zwecke der Tilgung dieser Post beantragt.

Diese Post ist die Restpost einer ursprünglich auf dem Grundstück Oberwitz Blatt 24 bestehenden, vorst auf Grund der Urkunde vom 20. August 1880 für die Häuslerkinder Franziska, Wilhelm, Vincent, Paul und Johann Wycypol in Oberwitz eingetragenen Erbgebührende von 211,50 Mark nebst fünf Procent seit 10. August 1880, welche von dort nach dem Grundstück Oberwitz Band III Blatt 145 und von hier nach dem Grundstück Oberwitz Band III Blatt 170 übertragen ist.

Von dieser Post ist am 27. April 1886 eine Teilpost von 204,31 Mark gelöscht.

4. Der Stellvertreter Josef Schneider in Oberwitz hat das Aufgebot der angeblich getilgten, auf dem Grundbuchblatte des ihm gehörigen Grundstückes Oberwitz Blatt No 27 in Abtheilung III und No. 3 eingetragenen Post von 66 Thalern, welche der damalige Grundstückeigentümer Paul Schneider von dem Scholzen Fabian Pöfel und dem Kresmer Bernhard Molky zur Bezahlung des Landminiums an das Domainenamt entrichtet hatte, zum Zwecke der Tilgung dieser Post beantragt.

## Abbitte.

Laut Schwidmannsvergleich vom 19. Dezember 1899 nehme ich hiermit die beleidigenden Verhörungen gegen die Gärtner Philipp Bloch und Johann Aniot in Rablub-Veranlassen zurück und leiste öffentlich Abbitte.

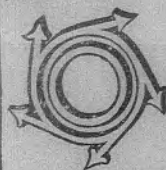
Jakob Anderwald

Gärtner, Rablub-Hochofen.

Fangen Sie keine Ratten u. Mäuse, sondern vernichten Sie dieselben mit dem sicher wirkenden v. Kobbe's Heleolin. Unerschütterlich für Menschen u. Haustiere. In Dosen à 3 Pfg., 60 Pfg. u. 1 Mk. erhältlich bei

F. A. Rudner Rr.-Strehlitz.

**Nur die Marke „Pfeilring“**  
gibt Gewähr für die Aechtheit des  
**Lanolin-Toilette-Cream-Lanolin**  
Man verlange nur  
„Pfeilring“ Lanolin-Cream  
und weise Nachahmungen zurück.  
In den Apotheken und Drogerien käuflich in Dosen  
à 10, 20 & 60 Pfg., in Tuben à 40 & 80 Pfg.



Der heutigen Nummer dieses Blattes liegt eine

**Einladung zum Abonnement**  
auf das

„**Groß-Strehlitzer Stadtblatt**“

Stadtblatt für Kunst und Wissenschaft, worauf auch an dieser Stelle hingewiesen wird.

Die eingetragenen Gläubiger, oder die Rechtsnachfolger bzw. die der Person und dem Aufenthalt nach unbekannteren Berechtigten werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche und Rechte auf die Posten spätestens in dem auf

**den 11. April 1900 Donnerstags 10 Uhr**

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Antragsstermin anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen auf die aufgebotenen Posten werden ausgeschlossen, und die Posten im Grundbuche werden gelöscht werden.

Krappitz, den 15. December 1899.

**Königliches Amtsgericht.**

## Groß-Strehlik, Hotel Deutsches Haus.

Am 1. Januar 1900:

## Großes Fest-(Streich-)Concert,

ausgeführt von der Kapelle des Mannen-Klubs von Karler (Schief.) No. 2.

Direction: Kgl. Musikdirigent B. Karlipp.

**Programm:**

- |                                                           |                                                        |
|-----------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|
| 1. Washington = Post. Marsch von Sousa                    | 6. D weine nicht. Lied von Küden.                      |
| 2. Ungarische Ouverture v. Keler = Bela.                  | 7. Finale a. d. Op. Ariete v. Bach.                    |
| 3. Cavatine a. d. Op. Der Barbier von Sevilla v. Rossini. | 8. Gardas von Tartas.                                  |
| 4. Walzer a. d. Operette: „Geisha“ von Jones.             | 9. Fröhliche Weihnachten. Großes Tongemälde von Ködel. |
| 5. Ouvertüre z. Op. die Jagd nach dem Glück von Suppé.    | 10. Hecensied. Salonstück von Popp.                    |
|                                                           | 11. Blau-Balden. Caprice v. Eilenberg.                 |
|                                                           | 12. Unter der Friedensflagge. Marsch von Polzowieski.  |

**Anfang Abends 7½ Uhr.**

**Entree 60 Pfg.**

Im Vorverkauf in der Papierhandlung des Herrn **Hübner** und Hotel Deutsches Haus 50 Pfg.

## Das große Pelzwaren-Lager

von

**M. Boden, Kgl. Niederl. Hoflieferant** **Breslau Ring 38.**

**Kürschnermeister**

grüne Röhrrseite, parterre I. und II. Etage

empfehlen:

Herrn-Herzpelze von . . .	120,00 Mk. an	Damen-Pelz-Jacken von . . .	18,00 Mk. an
Herrn-Gehs u. Keisepelze mit schwarz Kammlinutter und echt Stuncksbeiz von 75	90 - 105 Mk. an	Frühjude, lange von . . .	18,00 Mk. an
Herrn-Stunckspelze mit Stuncksfütter und Stuncksbeiz von	120 Mk. an	Große Auswahl von Damen-Pelz-Garnituren in Zobel und Warber.	
Pelzverarbeiten für die Herren Geistlichen von . . .	85,00 Mk. an	Herz, Stuncks, und Altis-Muffen von . . .	12,00 Mk. an
Comptoirs, Haus- und Jagd-Pelzröcke von . . .	30,00 Mk. an	Eisvogel, Kuchs, Dachs u. Wären-Muffen von . . .	15,00 Mk. an
Herrn-Schlafpelze von . . .	36,00 Mk. an	Waldhörn- und Spitzelaffen-Muffen von . . .	7,50 Mk. an
Livree-Pelze für Kutscher und Diener von . . .	45,00 Mk. an	Bismar-Muffen von . . .	6,00 Mk. an
Elegante Damenpelzmäntel u. Frühlöcher von . . .	45,00 Mk. an	Jagd-Muffen von . . .	4,50 Mk. an
		Andere Garnituren von . . .	3,00 Mk. an
		Pelz-Trippeje von . . .	7,50 Mk. an
		Schlittendecken und verschiedene Pelzwaren.	

Gleichzeitig empfehle mein reichhaltiges Lager moderner Herren- und Damen-Pelzbesatzstoffe. Umarbeitungen und Modifizierungen aller Pelzgegenstände, wenn dieselben auch nicht vor mir gekauft sind, werden in meiner eigenen Werkstatt am billigsten und reellsten ausgeführt.

„Auswahlfundamenten bereitwillig.“

Ausführlichen illustrierten Katalog sowie Stoff- und Pelzwert-Proben versende ich gratis und franco.

Extra-Bestellungen werden innerhalb 12 Stunden prompt ausgeführt.

Redaktion: Für den amtlichen Theil Kgl. Kreis-Sekretair Fleischer, für den Inzeratentheil G. Hübner. Druck und Verlag von Georg Hübner in Groß-Strehlik.



# Extra-Beilage

## zu Stück 52 des Groß-Strehliger Kreisblatts

vom 28. Dezember 1899.

- I. Nach § 813 der Civilprozeß-Ordnung in der Fassung vom 20. Mai 1898 Reichsgesetzblatt S. 410 soll zur Pfändung von Früchten, welche von dem Boden noch nicht getrennt sind, und zur Pfändung von Gegenständen der im § 811 Nr. 4 a. a. D. bezeichneten Art bei Personen, welche Landwirthschaft betreiben, ein landwirthschaftlicher Sachverständiger zugezogen werden, sofern anzunehmen ist, daß der Werth der zu pfändenden Gegenstände den Betrag von 1000 Mark übersteigt. Inwieweit bei einem geringeren Betrage ein Sachverständiger zugezogen werden soll, hat die Landes-Justiz-Verwaltung zu bestimmen.

Die Fälle, in denen hiernach der Gerichtsvollzieher einen landwirthschaftlichen Sachverständigen zu einer Pfändung zuzuziehen hat, ergeben sich aus den unten abgedruckten §§ 55b Nr. 1 und 68 Nr. 4 des Vorschriftenentwurfs einer Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher, die Gegenstände der Begutachtung des Sachverständigen sind aus den §§ 55b Nr. 2 und 68 Nr. 5 a. a. D. ersichtlich. Der Gerichtsvollzieher ist zwar nach dem Gesetze an das Gutachten des Sachverständigen nicht gebunden, er soll jedoch von diesem Gutachten nur aus besonderen und gewichtigen, im Pfändungsprotokoll zu vermerkenden Gründen abweichen. (§§ 55b Nr. 2 und 5, 68 No. 5 a. a. D.) Das von dem Gerichtsvollzieher bei der Zuziehung von Sachverständigen zu beobachtende Verfahren ist für alle in Betracht kommenden Fälle in § 58b unter Nr. 3. 4. 6 und 7 geregelt (cfr. § 68 Nr. 5.)

- II. Es ist ferner durch Erlass des Herrn Ministers für Landwirthschaft pp. vom 25. Oktober 1899 zur Ausführung der erwähnten Gesetzesvorschriften bestimmt worden, daß für die Pfändungen aus größeren Gütern und bepfändeten Grundstücken Pfändungssachverständige nach Anhörung des Kreis-Ausschusses durch den Landrath in einer solchen Zahl bestimmt werden, daß durch ihre Zuziehung zu den Pfändungen keine übermäßigen Kosten erwachsen und keine schädliche Verzögerung der Ausführung der Pfändung eintritt.

Die Namen dieser von mir bestimmten Sachverständigen, werde ich später bekannt geben.

- III. Die **Gemeinde- und Ortsvorsteher** werden angewiesen, dem Gerichtsvollzieher, welcher sich wegen Bezeichnung eines landwirthschaftlichen Pfändungssachverständigen an sie wendet, eine geeignete und zur Uebernahme der Begutachtung muthmaßlich bereite Person namhaft zu machen.

Bei der Auswahl dieser Personen ist ganz besonders darauf zu achten, daß dieselben ein ausreichendes Verstandniß für die landwirthschaftlichen Verhältnisse besitzen und daß Personen, welche mit den Gläubigern oder mit den Schuldnern nahe verwandt oder verschwägert, oder welche an der Sache theilhaftig sind, nicht als Sachverständige bezeichnet werden sollen. Sodann ist darauf zu sehen, daß der Sachverständige möglichst in der Nähe des von der Pfändung betroffenen Grundstücks wohnt und für den Gerichtsvollzieher leicht erreichbar ist. Treffen diese Voraussetzungen bei einem der von mir für die größeren Güter bestimmten Pfändungssachverständigen (vorliegend II) zu, so wird es sich oft empfehlen, diesen dem Gerichtsvollzieher namhaft zu machen.

Sind geeignete Sachverständige in einzelnen Fällen nicht vorhanden, so wird der Gemeindevorsteher, sofern er ausreichende landwirthschaftliche Kenntnisse besitzt, thunlichst selbst die Funktionen des Pfändungssachverständigen zu übernehmen haben.

Groß-Strehlitz, den 25. Dezember 1899.

### Vorschriften - Entwurf

einer Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher über die Pfändung bei Personen, welche Landwirthschaft betreiben.  
§ 58a. (§ 865. C. P. O.)

**Pfändungen von Erzeugnissen, Bestandtheilen und Zubehörstücken eines Grundstücks oder eines anderen zum unbeweglichen Vermögen gehörenden Gegenstandes.**

1. Da die Gerichtsvollzieher an der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen nicht theilhaftig sind, (§ 44 Abs. 2 d. Ann.) so haben sie sich der Pfändung derjenigen beweglichen Gegenstände zu enthalten, welche die bezeichnete Art der Zwangsvollstreckung mit umfaßt. In dieser Hinsicht ist folgendes zu beachten:

2. Besteht an einem Grundstück eine Hypothek, eine Grundschuld, eine Rentenschuld oder Realoff, so erstreckt sich diese auf gewisse auf dem Grundstücke befindliche bewegliche Sachen, welche sich aus den §§ 1120 — 1122 des Bürgerlichen Gesetzbuches ergeben. Insbesondere gehören hierzu die Erzeugnisse, die sonstigen Bestandtheile und die Zubehörstücke eines Grundstücks, sofern sie in das Eigentum des Eigentümers des Grundstücks, gelangt und nicht wieder veräußert und von dem Grundstücke entfernt worden sind. Diese Gegenstände können, soweit sie Zubehör sind, auf einem mit einer Hypothek pp. belasteten Grundstücke überhaupt nicht gepfändet werden; was Zubehör ist, bestimmen die §§ 97, 98 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Im Uebrigen unterliegen die bezeichneten Gegenstände der Pfändung durch den Gerichtsvollzieher, so lange nicht ihre Beschlagnahme im Wege der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung erfolgt ist.

3. Die im Absatz 2 erwähnten Vorschriften finden entsprechende Anwendung auf die Zwangsvollstreckung in Erzeugnisse oder Zubehörstücke einer Berechtigung, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten. Welche Berechtigungen dies sind, ergibt sich aus § 1017 des Bürgerlichen Gesetzbuches, aus den Artikeln 67, 68, 196 des Einführungs-gesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und aus Artikel 40 des Preussischen Ausführungs-gesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

4. Das Pfändrecht an einem in das Schiffsregister eingetragenen Schiffe erstreckt sich auf das Zubehör des Schiffes mit Ausnahme der Zubehörstücke, die nicht in das Eigentum des Eigentümers des Schiffes gelangt oder wieder veräußert oder getrennt sind (B. G. B. § 1265; Vinnenschiffahrtsgesetz § 103 Abs. 1; Handelsgesetzbuch § 478).

Diese Gegenstände können nicht gepfändet werden.

**Pfändung bei Personen, welche Landwirthschaft betreiben.**

1. Ist der Gerichtsvollzieher mit der Pfändung bei einer Person, welche Landwirthschaft betreibt, beauftragt und werden voraussichtlich Gegenstände der im § 811 Nr. 4 der Civilprozessordnung bezeichneten Art zu pfänden sein, so hat der Gerichtsvollzieher einen landwirthschaftlichen Sachverständigen zuzuziehen, sofern anzunehmen ist, daß der Werth der zu pfändenden Gegenstände den Betrag von Dreihundert Mark übersteigt. Bei einem geringeren Betrage muß die Zuziehung erfolgen, wenn der Schuldner sie verlangt und dadurch weder eine Verzögerung der Zwangsvollstreckung eintritt, noch unwerthmäßige Kosten entstehen.

2. Der Sachverständige hat zu begutachten, ob die zu pfändenden Sachen zu den Gegenständen gehören, welche in § 811 Nr. 4 C. P. O. bezeichnet sind oder auf welche sich eine Hypothek erstreckt. (§ 58a Abs. 2 der Anw.)

Das Gutachten des Sachverständigen ist für den Gerichtsvollzieher nicht bindend, doch soll er von ihm nur aus besonderen und gewichtigen Gründen abweichen.

3. Der Gerichtsvollzieher hat sich wegen Bezeichnung eines Sachverständigen an den Gemeindevorsteher, in den selbständigen Gutsbezirken an den Gutsvorsteher zu wenden und, falls dieser nicht selbst die Verrichtungen als Sachverständiger übernimmt, die von ihm bezeichnete Person zuzuziehen. Insofern für gewisse Grundstücke (größere Güter, hauptändertische Grundstücke) Sachverständige von der Aufsichtsbehörde im Voraus bestimmt sind, hat der Gerichtsvollzieher hiernach zu verfahren.

Im Falle der Verhinderung oder des Ausbleibens des Sachverständigen ist eine andere geeignete Person zuzuziehen, sofern eine Verzögerung der Zwangsvollstreckung nicht eintritt. Personen, welche mit dem Gläubiger oder dem Schuldner nahe verwandt oder verschwägert oder welche an der Sache betheiligt sind, dürfen nicht zugezogen werden. Ist die Zuziehung nach Maßgabe dieser Vorschriften vergeblich versucht, so kann die Pfändung auch ohne Betheiligung eines Sachverständigen erfolgen.

4. Die Anfrage bei dem Gemeindevorsteher (Gutsvorsteher) und die Bestellung des Sachverständigen an den Ort der Pfändung kann auf jede nach dem Ermessen des Gerichtsvollziehers geeignete Art (mündlich, durch Brief, durch Boten), jedoch nicht durch Postkarte, erfolgen.

Das Ergebnis des Gutachtens ist, sofern der Sachverständige es nicht sofort in einer Anlage zum Pfändungsprotokoll schriftlich niederlegt, nebst den wesentlichen Gründen in dieses Protokoll aufzunehmen. Ist der Gerichtsvollzieher bei der Pfändung dem Gutachten nicht gefolgt, so sind auch die Gründe hierfür in dem Protokoll ersichtlich zu machen.

6. Dem Gerichtsvollzieher stehen Zwangsmittel im Falle des Nichterscheinens des Sachverständigen oder der Verweigerung des Gutachtens nicht zu. Er ist nicht befugt, von dem Sachverständigen eine Beidigung des Gutachtens oder eine sonstige Versicherung der Richtigkeit zu fordern.

7. Dem Sachverständigen ist eine Vergütung nach dem ortsüblichen Preise seiner Leistung zu gewähren. Der Gerichtsvollzieher hat diese Vergütung sofort bei der Pfändung gegen Empfangsbcheinigung auszus zahlen; geeignetenfalls kann er hierzu von seinem Auftraggeber einen Vor schuß gemäß § 18 Gehaltsordnung für Gerichtsvollzieher fordern. Soweit nicht ein anderer ortsüblicher Preis feststeht, sind für die Bemessung die Sätze des nach Nr. 3 der Allgemeinen Verfügung vom 15. Juni 1883 (Zust. Min. Bl. S. 190) für das Amtsgericht festgestellten Tarifs, der den Gerichtsvollziehern mitgetheilt wird, maßgebend. Die Vergütung umfaßt sowohl den Werth der Leistung als die Aufwandsentschädigung. An Reisekosten sind dem Sachverständigen nur die thatsächlich erforderlichen Auslagen zu erstatten. Ist der Sachverständige mit der Bemessung seiner Entschädigung nicht einverstanden, so ist er mit seinen Einwendungen gemäß § 766 der Civilprozessordnung an das Vollstreckungsgericht zu verweisen.

§ 68. (§§ 810, 824 C. P. O.)

**Pfändung und Versteigerung von Früchten, die von dem Boden noch nicht getrennt sind.**

1. Früchte, die von dem Boden noch nicht getrennt sind, können gepfändet werden, so lange nicht ihre Beschlagnahme im Wege der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt ist, und soweit sie nicht zu den im § 11 Nr. 4 der Civilprozessordnung bezeichneten Erzeugnissen gehören (§ 58a d. Anw.)

2. Die Pfändung erfolgt nach den Vorschriften über die Pfändung beweglicher Sachen. Sie ist in geeigneter Weise durch Aufrichtung von Pfandtafeln oder Pfandwischen mit einer von dem Gerichtsvollzieher unterschriebenen Pfändungsanzeige oder durch andere zweckentsprechende Vorrichtungen, thunlichst unter Verwendung des Dienststempels, für jedermann kenntlich zu machen. Der Gerichtsvollzieher hat in den dazu geeigneten Fällen einen Hüter zu bestellen, wenn nicht der Gemeindevorsteher sich zur Beaufichtigung der Früchte bereit erklärt. Zum Hüter ist vorzugsweise der Feldhüter zu wählen.

3. Die Pfändung darf nicht früher als einen Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife erfolgen. Auf den Eintritt dieses Zeitpunktes hat der Gerichtsvollzieher besonders zu achten, damit der Versteigerungstermin unter Wahrung der hierfür vorgeschriebenen Frist angelegt werden kann. Der Gemeindevorsteher und der etwa bestellte Hüter sind zu verpflichten, den Gerichtsvollzieher von der herannahenden Ernte rechtzeitig Kenntniß zu geben.

4. Werden bei der Zwangsvollstreckung gegen eine Person, welche Landwirthschaft betreibt, voraussichtlich Früchte zu pfänden sein, die vom Boden noch nicht getrennt sind, so ist von dem Gerichtsvollzieher ein landwirthschaftlicher Sachverständiger zuzuziehen, sofern anzunehmen ist; daß der Werth der zu pfändenden Gegenstände den Betrag von eintaufend Mark übersteigt. Bei einem geringeren Betrage soll die Zuziehung erfolgen, wenn nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Gerichtsvollziehers mit Rücksicht auf die Art und den Umfang des landwirthschaftlichen Betriebes eine sachgemäße Entscheidung der unter Ziffer 5 bezeichneten Frage nur auf Grund eines sachverständigen Gutachtens erfolgen kann. Auf Verlangen des Schuldners kann der Gerichtsvollzieher auch ohne diese Voraussetzungen einen Sachverständigen zuziehen, wenn dadurch weder eine Verzögerung der Zwangsvollstreckung eintritt, noch unwerthmäßige Kosten entstehen.

5. Der Sachverständige hat zu begutachten, ob die gewöhnliche Zeit der Reife binnen einem Monate zu erwarten ist. (C. O. P. § 810 Abs. 1 Satz 2) und ob die Früchte ganz oder zum Theil zur Fortführung der Wirthschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden. (C. P. O. § 811 Nr. 4).

Im übrigen findet auf die Zuziehung von Sachverständigen § 58b Abs. 2 bis 7 entsprechende Anwendung.

6. Das Pfändungsprotokoll hat insbesondere zu enthalten:

- die Bezeichnung des Grundstücks nach Lage, ungefähren Flächeninhalt und aufstehender Fruchtart;
- die Angabe, welcher Erlös aus der Verwertung der gepfändeten Früchte voraussichtlich zu erwarten ist;
- die Angabe, in welcher Weise die Pfändung erkennbar gemacht und wer als Hüter bestellt oder aus welcher Ursache den die Bestellung eines Hüters unterblieben ist;
- die Angabe, wann der Eintritt der Ernte zu erwarten ist;
- im Falle der Zuziehung eines landwirthschaftlichen Sachverständigen die in § 58b Abs. 5 der Anweisung bezeichneten Angaben.

7. Die Versteigerung ist erst nach der Reife zulässig. Sie kann vor oder nach der Trennung der Früchte erfolgen. Der Gerichtsvollzieher hat dies mit Rücksicht darauf zu bestimmen, ob auf die eine oder die andere Weise voraussichtlich ein höherer Erlös zu erzielen ist. Hiernach hat er auch zu entscheiden, ob die Versteigerung im Ganzen oder in einzelnen Theilen geschehen soll.

8. Soll die Versteigerung nach der Trennung der Früchte erfolgen, so hat der Gerichtsvollzieher die Aberntung bewirken zu lassen. Hierfür ist eine zuverlässige Person zu bestellen, mit der die zu gewährende Entschädigung thunlichst im Voraus zu vereinbaren ist. Der Gerichtsvollzieher hat die Aberntung soweit zu beaufsichtigen, als erforderlich ist, um den Ertrag der Ernte mit Sicherheit festzustellen; er hat auch für sichere Unterbringung und Verwahrung der Ernte bis zur Versteigerung Sorge zu tragen.

Nach den Mittheilungen erfahrener Aerzte, die auch durch die Statistik ihre Bestätigung finden, haben die Erkrankungen und Todesfälle an Krebs im Laufe der letzten Jahre derart zugenommen, daß der Herr Minister der Medizinalangelegenheiten sich veranlaßt gesehen hat, möglichst genaue Erhebungen hierüber anzuordnen, um die Ursachen dieser bedauerlichen Thatsache kennen zu lernen. Die Herren Landesbeamten veranlasse ich deshalb zur Aufstellung und Einreichung einer Nachweisung bis spätestens den 8. Januar l. J. nach unten abgedruckten Schema am Grund des vorhandenen Alten- und Registermaterials. Die Angaben sind für die Jahre 1888 bis einschl. 1897 für jedes Jahr und jede Gemeinde besonders zu machen, wobei mit der größten Genauigkeit zu verfahren ist.

Jeder Todesfall ist einzeln, wie aus dem Beispiel in dem abgedruckten Schema ersichtlich, anzugeben. Coentl. erwarte ich Fehlanzeige.

Groß-Strehly, den 24. Dezember 1899.

### Standesamtsbezirk zu

Ortschaft	Dorf oder Stadt Einwohnerzahl	Im Jahre	An Krebs starben		Der Erkrankten		Bemerkungen.
			Mann	Frau	Alter	Stand	
1	2	3	4	5	6	7	8
Oppeln	Stadt 30000	1888	1	—	45	Kaufmann	dem Kran- khanje überwiesen. als Mitglied der pp. Kranken- kasse behandelt.
			1	—	23	Bergmann	
Neudorf	Dor, 300	—	—	1	49	Hausfrau	1887 erkrankt, jetzt erit gestorben.
			1	—	40—45	Gruben- arbeiter	

Nach der amtlichen Anzeige des Königl. Kreisbierarztes ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh in der Gemeinde Radlwitz erlochen. Es werden daher die für die Ostpreuss. Radlwitz, Wylfota, Poremba und Annaberg, im Kreisblatt, Stück 49 angeordneten Sperremaßnahmen und Verkehrsbeschränkungen hiermit aufgehoben.

Groß-Strehly, den 27. Dezember 1899.

Die Polizei- und Ortsbehörden des Kreises mache ich auf die im Amtsblatt befindliche Anweisung, betreffend das Verfahren bei der Anstellung und den Umtausch, sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) und der Beichtigung von Leittungsfarben (§§ 131 ff. 158, 160 des Invalidentversicherungsgesetzes vom 19. Juni 1899 R. G. Bl. S. 463) hierdurch **aufmerksam**. Einzelne Stücke der Anweisung können von der Druckerei von Julius Eittenfeld in Berlin W. Mauerstraße 44 zum Preise von 25 Pfg. das Stück bezogen werden.

Groß-Strehly, den 23. Dezember 1899.

Die Polizei- und Ortsbehörden des Kreises mache ich auf die im Kreisblatt befindliche Anweisung, betreffend das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden (§§ 57 bis 64 des Invalidentversicherungsgesetzes) hierdurch **aufmerksam**.

Groß-Strehly, den 23. Dezember 1899.

Die Polizei- und Ortsbehörden des Kreises mache ich auf die im Amtsblatt befindliche Bekanntmachung betreffend die für die Invalidenversicherung zu verwendenden Beitragsmarken vom 27. October 1899 hierdurch aufmerksam.  
Groß-Strehlig, den 23. Dezember 1899.

### Jagdscheine haben ferner die Herren erhalten :

a. Jahresjagdscheine: Gastwirth Wilhelm Laake in Groß-Strehlig, Gutzbefizher August Bach in Deschowitz bis 20. November 1900, Banerjahn Nicodem Solga in Waldhäuser bis 21. November 1900, Wirthschaftsinspektor Julius Melzig in Rosowade bis 23. November 1900, Lieutenant der Reitere Würde in Scharnoffin, Rittergutsbesitzer Wadelung in Sacrau bis 24. November 1900, Kaufmann Rajcha in Groß-Strehlig, Forstlandibat Dury in Bierdlesch bis 27. November 1900, Sectionsassistent Blotowski in Keltich, Bauer Josef Barzcha in Warmuntow bis 30. November 1900, Wirthschaftsbeamter a. D. Anton Schickeln in Wyssota bis 1. Dezember 1900, Jagdwächter Caspar Maron in Sandowitz bis 4. Dezember 1900, Gemeindevorsteher Const. Bach in Pyrowa bis 10. Dezember 1900, Rittergutsbesitzer Krusch in Nieder-Elguth, Rittergutsbesitzer K. Neil in Cheralda bis 5. Dezember 1900, Kreisrathbesitzer Richard Knappf in Dombrowta bis 9. Dezember 1900, Stadtpfarrer Ganczarski in Gr.-Strehlig bis 11. Dezember 1900, Zeichner Johann Fühner jun. in Leichnitz, Bahnhofsrestaurateur Simon Kolibay in Gr.-Strehlig bis 15. Dezember 1900, Gutsbesitzer Johann Ferdinand Fiebag in Leichnitz, Gärtner Johann Kluba in Sandowitz bis 14. Dezember 1900, Majoratsbesitzer Graf von Strachwitz auf Groß-Stein bis 21. Dezember 1900, Gemeindevorsteher Paul Sokan in Dombrowta bis 23. Dezember 1900, Gasanstaltsbesitzer Julius Grünner in Gogolin bis 15. Dezember 1900, Rittergutsbesitzer Graf Hans, Heinrich von Strachwitz auf Studendorf bis 16. Dezember 1900, Major von Kunheim z. B. in Schandow bis 19. Dezember 1900, Graf von Poladomsky-Welner in Groß-Fluschnitz bis 19. Dezember 1900, Graf Sibiris von Poladomsky-Welner z. B. in Groß-Fluschnitz bis 21. Dezember 1900, Wirthschaftsinspektor Fedor Piezga in Blottwitz bis 21. Dezember 1900, Bauer Sebastian Goja zu Warmuntow bis 22. Dezember 1900.

b. Tagesjagdscheine: Wirthschaftsinspektor Hugo Adams in Porenba vom 23. bis 25. November 1899 Kaufmann Kurt Noster in Gogolin, Rentmeister O. Jaroschowitz in Gr. Stein vom 6. bis 8. Dezember 1899, Güterdirector Schwarz in Wyssota vom 14. bis 16. Dezember 1899, pract. Thierarzt Wflam in Groß-Strehlig vom 19. bis 21. Dezember 1899, Secundaner Bernhard Neil in Choralda vom 23. bis 30. Dezember 1899, Obergärtner Ulrich in Groß-Strehlig vom 21. bis 23. Dezember 1899, Güterdirector Schwarz in Wyssota, Regierungs-Assestor von Schipp z. B. in Wyssota vom 28. bis 30. Dezember 1899.

c. Doppel-Ausfertigung: Banerjahn Nicodem Solga in Waldhäuser bis 13. Dezember 1900.  
d. Unentgeltliche Jagdscheine: Fürstlicher Förster Josef Schemelz in Carnerau, Fürstlicher Förster Arthur Barpart in Garrajonka, Fürstlicher Förster Hugo Jellen in Miltchine, Fürstlicher Förster Jeanj Morcinel in Heine, Fürstlicher Forstinspektor Bernhard Lorenz in Rogelowo, Fürstlicher Hilfsjäger Kurt Kühne in Colounowska, Fürstlicher Hilfsjäger Paul Feddermann in Rossowska, sämmtlich bis 29. November 1900, Forstausseher Theodor Wyrasch in Rogowichüg, Förster Pollozel in Balzarowitz, Förster Manjel in Blottwitz, Förster Schruca in Centawa, sämmtlich bis 4. Dezember 1900.  
Groß-Strehlig, den 23. Dezember 1899.

Der königliche Landrath.  
von Allen.

Den ländlichen Standesämtern des Kreises sind die Standesamtsregister und Formulare für 1900 per Post zugeandt worden.

Groß-Strehlig, den 11. Dezember 1899.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses. von Allen.

### Bekanntmachung.

Der Ackerbürger und Hausbesitzer Franz Stoluda aus Uffitz wird hiermit als Trunkenbold bezeichnet. Es dürfen denselben weder geistige Getränke verabreicht, noch ihm der Aufenthalt in den Schenkläden gestattet werden.

Gast- und Schenkwirthe die dieser Anordnung zuwiderhandeln, werden gemäß §§. 4. u. 7 der Polizei-Verordnung vom 18. September 1885 mit Geldbuße bis zu 60 Mark oder Entsprechender Haft bestraft.  
Uffitz, den 27. Dezember 1899.

### Die Polizei-Verwaltung.

### — Anzeiger. —

## Brennholz-Verkauf.

Donnerstag, den 4. Januar 1900, Vormittag 9 Uhr, sollen im Dluga'schen Gasthause zu Guttentag verschiedene Brennholzer aus den Revieren Kędzina, Kozuren, Blagow und Dombrowitz meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Guttentag, den 24. Dezember 1899.

Seiner Majestät des Königs von Sachsen Forstamt.

Redaktion: Für den amtlichen Theil Kgl. Kreis-Sekretair Fleischer, für den Inzeratentheil G. Hübner.  
Druck und Verlag von Georg Hübner in Groß-Strehlig.